

## « §18

## Garantieausschluß

Der Auftragnehmer leistet nicht Garantie, wenn der Auftraggeber

- a) das Kraftfahrzeug oder die Baugruppe unsachgemäß genutzt, behandelt oder gepflegt hat oder diese durch Unfall beschädigt wurden und der aufgezeigte Mangel darin seine Ursache hat;
- b) am Kraftfahrzeug oder an der Baugruppe ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen, Nachbesserungen oder Instandhaltungen ausführt oder durch Dritte ausführen läßt;
- c) das Kraftfahrzeug oder die Baugruppe nicht gemäß § 17 Abs. 4 außer Betrieb setzt;
- d) die vorgesehenen Durchsichten gemäß § 16 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt;
- e) den Mangel nicht gemäß § 17 Abs. 1 angezeigt hat.

## §19

## Vertragsstrafen

(1) Zur Gewährleistung einer qualitäts- und termingerechten Instandhaltung von Kraftfahrzeugen oder Baugruppen sind für Pflichtverletzungen aus wechselseitigen Beziehungen der Partner, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes einschließlich der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz unterliegen, Vertragsstrafen zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafen zu zahlen, wenn er

- a) die Instandhaltungsleistungen nicht qualitätsgerecht erbracht hat
  - in Höhe von 4 % der Instandhaltungskosten, wenn die Mängelbeseitigung innerhalb einer Frist von 20 Werktagen bzw. innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Sie erhöht sich um jeweils 0,5 % der Berechnungsgrundlage für jede angefangene Kalenderdekade, jedoch höchstens um 8 %, wenn die obengenannte Frist für die Mängelbeseitigung nicht eingehalten wird;
  - in Höhe von 0,5% der Instandhaltungskosten für jede angefangene -Kalenderdekade, jedoch höchstens 4 % der Berechnungsgrundlage, wenn die Gebrauchsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist und die Mängelbeseitigung nicht innerhalb von 20 Werktagen erfolgt;
- b) die Termine für die Fertigstellung des Instandhaltungsgegenstandes oder für die Rechnungserteilung nicht einhält;
- c) seine im Vertrag vereinbarte Instandhaltungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringt.

Die Höhe der Vertragsstrafe gemäß Buchstaben b und c regelt sich nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249).

(3) Der Auftraggeber hat Vertragsstrafen zu zahlen, wenn er

- a) die vereinbarten Zuführungstermine nicht einhält
  - für jeden Tag des Verzuges 0,1% der Instandhaltungskosten, höchstens einen Gesamtbetrag von 300 M;
- b) mit der Übernahme des Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe in Verzug gerät
  - für jeden Tag des Verzuges 0,1 % der Instandhaltungskosten.

(4) In Jahres- und Quartalsinstandhaltungsverträgen können für andere Vertragsverletzungen weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

## Schlußbestimmungen

## §20

Soweit in dieser Anordnung Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen nicht geregelt sind, gelten für die Beziehungen:

- a) zwischen Partnern, die beide dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes einschließlich der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;
- b) zwischen Partnern, für die beide oder für einen von ihnen der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes nicht zutrifft, die Rechtsvorschriften des Zivilrechts.

## §21

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, entscheiden, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht anderen Organen übertragen ist,

- a) aus wechselseitigen Beziehungen gemäß § 20 Buchst. a das Staatliche Vertragsgericht,
- b) aus wechselseitigen Beziehungen gemäß § 20 Buchst. b das zuständige Gericht.

## §22

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind in allen Betrieben, die die Kraftfahrzeuginstandhaltung gegen Entgelt gewerbsmäßig ausführen, an einer dem Auftraggeber deutlich sichtbaren und zugänglichen Stelle auszuhängen oder auszulegen.

## §23

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft. Sie findet auf alle Instandhaltungsverträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

Berlin, den 24. Januar 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt